

Besser Steuern

3. QUARTAL 2015



UNTERNEHMER

Pauschalsteuer bei Geschenken:
Finanzverwaltung erklärt Einzelheiten ... [SEITE 4](#)



IMMOBILIENBESITZER

Künftig höhere Grunderwerbsteuer bei Share-Deal ... [SEITE 9](#)



KAPITALANLEGER

Abgeltungsteuer: depotübergreifende Verlustverrechnung zulässig ... [SEITE 11](#)

INHALT

- 3 GESETZGEBUNG
- 4 HINWEISE FÜR UNTERNEHMER
- 6 HINWEISE FÜR KAPITALGESELLSCHAFTEN
- 8 HINWEISE FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER
- 9 HINWEISE FÜR IMMOBILIENBESITZER
- 11 HINWEISE FÜR KAPITALANLEGER
- 12 HINWEISE ZUR UMSATZSTEUER
- 14 HINWEISE FÜR ALLE STEUERZAHLER
- 15 INTERNATIONALES



Sollte der eine oder andere Beitrag Ihr besonderes Interesse wecken, zögern Sie bitte nicht, uns anzusprechen. Gerne erörtern wir Ihre Situation in einem persönlichen Gespräch und entwickeln auf Ihren Einzelfall zugeschnittene Lösungen, die Sie überzeugen werden.

STB DR. THOMAS WAGNER
E thomas.wagner@wkgt.com

Liebe Leserin, lieber Leser,
in der aktuellen Ausgabe von „Besser Steuern“ informieren wir Sie wieder kompakt über die wichtigsten steuerlichen Änderungen für Unternehmen. Im Bereich der Gesetzgebung weisen wir auf den Gesetzentwurf zur Erbschaftsteuer hin, den das Bundeskabinett am 8. Juli 2015 beschlossen hat. Mit dem gefundenen Kompromiss kommt die Koalition der Wirtschaft zwar nochmals entgegen, gleichwohl ist er gegenüber der aktuellen Rechtslage immer noch eine deutliche Verschärfung, die akuten Handlungsbedarf auslöst.

Anschließend erhalten Sie einen Überblick über aktuelle Äußerungen der Finanzverwaltung und der Finanzgerichte. Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts werden auf Share Deals und Umwandlungen künftig höhere Belastungen durch die Grunderwerbsteuer zukommen. Der Bundesfinanzhof hat die Rechte der Finanzverwaltung beim digitalen Datenzugriff gestärkt. In einem neuen Schreiben klärt die Finanzverwaltung wichtige Einzelheiten zur Lohnsteuerpauschalierung bei Zuwendungen an Mitarbeiter und Geschäftspartner.

Sollte der eine oder andere Beitrag Ihr besonderes Interesse wecken, zögern Sie bitte nicht, uns anzusprechen. Gerne erörtern wir Ihre Situation in einem persönlichen Gespräch und entwickeln auf Ihren Einzelfall zugeschnittene Lösungen, die Sie überzeugen werden.

Es grüßt Sie

EDITORIAL

Koalition einigt sich bei der Erbschaftsteuer

Union und SPD haben sich auf eine Reform der Erbschaftsteuer geeinigt. Einen entsprechenden Gesetzentwurf hat das Bundeskabinett am 8. Juli 2015 beschlossen. Neben Änderungen bei der Lohnsummenregelung möchten wir Sie besonders auf die geplante Neuregelung bei der Übertragung von großen Betriebsvermögen hinweisen.

Nach aktuellem Erbschaftsteuerrecht gelten die Verschonungsregeln auch bei der Übertragung von großen Betriebsvermögen, ohne dass geprüft wird, ob es überhaupt einer Verschonung bedarf. Künftig soll eine erwerbsbezogene Prüfschwelle größere Erwerbe von kleinen und mittleren Erwerben abgrenzen. Bei Erwerben bis zu einem Wert von jetzt 26 Millionen Euro (bisher geplant waren 20 Millionen Euro) ist eine Verschonungsbedarfsprüfung nicht erforderlich. Beim kumulativen Vorliegen von Entnahme-, Abfindungs- und Verfügungsbeschränkungen wird die Prüfschwelle auf 52 Millionen Euro (bisher geplant waren 40 Millionen) erhöht.

Die gesellschaftsvertraglichen Beschränkungen müssen jedoch zehn Jahre vor und 30 Jahre nach dem Zeitpunkt der Schenkung bzw. des Erbfalls vorliegen (Vermeidung von Gestaltungsmissbrauch). Im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung soll bezüglich des Erwerbers die Frage beantwortet werden, ob die Entrichtung der Steuer durch den Steuerschuldner zu einer Gefährdung des Betriebs führen würde. Dies soll dann nicht der Fall sein, wenn der Erwerber über genügend sonstige Mittel verfügt, um die Steuer zu entrichten. Dabei wird das sonstige Vermögen des Erwerbers mit 50 Prozent berücksichtigt. Fällt die Verschonungsbedarfsprüfung positiv aus, wird die Steuer für begünstigtes Vermögen in voller Höhe erlassen. Es gelten insoweit die Regeln zur Optionsverschonung entsprechend. Bei Verstoß gegen Lohnsummen und Behaltensfristen sowie bei einem weiteren Erwerb des Steuerpflichtigen innerhalb von zehn Jahren verliert der Erlass rückwirkend seine Wirkung.

Das bedeutet:

Bei Großerwerben von begünstigtem Vermögen zwischen 26 und 116 Millionen Euro soll der Verschonungsabschlag um einen Prozentpunkt je 1,5 Millionen Euro sinken, die der Wert des begünstigten Vermögens die Wertgrenze von 26 Millionen übersteigt. Ab einem Wert von mehr als 116 Millionen Euro begünstigten Vermögens ist ein konstanter Verschonungsabschlag von 20 Prozent bei der Regelverschonung und von 35 Prozent bei der Optionsverschonung geplant. Bei Familienunternehmen mit Kapitalbindungen und der höheren Freigrenze gilt dieser „Abbaupfad“ zwischen 52 Millionen und 142 Millionen Euro. Derzeit ist noch eine steuerliche Vergünstigung von 85 beziehungsweise 100 Prozent möglich. Zu beachten ist, dass die zu zahlende Steuer auf Antrag über zehn Jahre gestundet werden kann; dies allerdings nur verzinslich.

Anstelle einer Verschonungsbedarfsprüfung kann der Erwerber künftig einen Verschonungsabschlag (Abschmelzungsmodell) in Anspruch nehmen.



Einen ausführlichen Beitrag mit allen geplanten Änderungen lesen Sie auf unserer Webseite unter www.wkgt.com/themen.

Pauschalsteuer bei Geschenken: Finanzverwaltung klärt Einzelheiten



PRAXISHINWEIS

§ 37 b EStG eröffnet interessante steuerliche Optimierungsmöglichkeiten, etwa bei der Verteilung von Freikarten an Kunden und Geschäftspartner.

UNSER EXPERTE

Gerne zeigt Ihnen Harald Müller auf, worauf Sie achten müssen, um die Voraussetzungen von § 37 b EStG zu erfüllen.

WP/STB HARALD MÜLLER
E harald.mueller@wkgt.com

Kleine Geschenke erhalten bekanntlich die Freundschaft. Leider lösen Zuwendungen an Kunden, Geschäftspartner oder Mitarbeiter oft kritische Nachfragen seitens der Finanzbehörden aus. Ein Streitpunkt ist dabei die Pauschalierungsmöglichkeit gemäß § 37 b Einkommensteuergesetz (EStG).

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat jetzt zur Auslegung dieser Vorschrift unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) Stellung genommen.

Hintergrund:

Arbeitgeber können für bestimmte Sachzuwendungen die Steuer für den Zuwendungsempfänger übernehmen. Sie entrichten dann eine pauschale Einkommensteuer von 30 Prozent plus Kirchensteuer auf den Wert der Zuwendung. Gleichzeitig entfällt eine Besteuerung beim Empfänger.

Nachfolgend wichtige Aussagen des BMF:

- Pauschalierbar sind nur betrieblich veranlasste Sachzuwendungen. Nicht pauschalierbar sind demnach Zuwendungen, die der Gesellschafter einer GmbH aus privaten Mitteln an die Arbeitnehmer der GmbH erbringt.

- Die Zuwendung muss beim Empfänger grundsätzlich steuerbar und steuerpflichtig sein. Eine Pauschalsteuer ist daher nicht möglich, wenn der Empfänger in Deutschland gar nicht steuerpflichtig ist.
- Die Bewirtung eines Geschäftsfreundes führt nicht zu einer Pauschalsteuer, es sei denn, sie ist Teil einer Incentivereise oder einer Repräsentationsveranstaltung, wie eines Golfturniers. Auch für Streuwerbeartikel mit einem Wert von bis zu zehn Euro muss keine Pauschalsteuer entrichtet werden.



Digitaler Datenzugriff: BFH stärkt Rechte der Finanzbehörden

Mit Urteil vom 16. Dezember 2014 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass Einzelhändler nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet sind, im Rahmen der Zumutbarkeit sämtliche Geschäftsvorfälle einschließlich der über die Kasse bar vereinnahmten Umsätze einzeln aufzuzeichnen.

Wird dabei eine PC-Kasse verwendet, die detaillierte Informationen zu den einzelnen Barverkäufen aufzeichnet und diese dauerhaft speichert, sind die damit bewirkten Einzelaufzeichnungen auch zumutbar. Die Finanzverwaltung kann dann im Rahmen einer Außenprüfung auf die Kasseneinzeldaten zugreifen.

Mit diesem richtungsweisenden Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) die Rechte der Finanzverwaltung beim digitalen Datenzugriff gestärkt. Sprechen Sie uns an, wenn Sie mehr über die Begründung und die Auswirkungen des Urteils erfahren wollen.



Keine Schenkungsteuer beim Managermodell?

Wer schuldet die Schenkungsteuer beim sogenannten Managermodell? Mit dieser Frage hatte sich jüngst der Bundesfinanzhof (BFH) zu befassen; das Urteil des höchsten deutschen Finanzgerichts lässt aber Fragen offen.

Nach der Entscheidung des BFH schuldet eine GmbH keine Schenkungsteuer, wenn ihre Gesellschafter ein „Managermodell“ vereinbaren. Das Managermodell zeichnet sich dadurch aus, dass regelmäßig den Seniorpartnern eine Gesellschafterstellung eingeräumt wird, für die sie nur ein Entgelt in Höhe des Nennwerts zahlen müssen und die sie bei Beendigung ihrer Gesellschafterstellung gegen eine der Höhe nach begrenzte Abfindung zurückübertragen haben.

Im Streitfall vereinbarten die Gesellschafter einer GmbH Folgendes:

Bei Erreichen der Altersgrenze sollte jeder Gesellschafter seinen Anteil zum Nominalwert auf einen Treuhändergesellschaftler übertragen, der den Anteil im Außenverhältnis im eigenen Namen und im Innenverhältnis für die verbleibenden Gesellschafter erwerben sollte; der ausscheidende Gesellschafter hatte also keinen Anspruch auf die stillen Reserven. Den Kaufpreis sollte der Treuhänder von den verbleibenden Gesellschaftern einfordern. Sobald ein neuer Gesellschafter gefunden war, sollte er den Anteil auf den Neugesellschafter übertragen. Nachdem ein Gesellschafter altersbedingt ausgeschieden war und seinen Anteil gegen Zahlung des Nominalwerts von 50.000 Euro auf den Treuhänder übertragen hatte, setzte das Finanzamt gegen die GmbH Schenkungsteuer fest.

Der BFH hob den Schenkungsteuerbescheid auf:

- Die GmbH war nicht beschenkt worden. Denn zivilrechtlich erhielt sie keinen Anteil, da dieser vom Treuhänder erworben wurde.
- Der Erwerb durch den Treuhänder konnte der GmbH auch nicht zugerechnet werden, da der Treuhänder im Innenverhältnis nicht für die GmbH tätig wurde. Der Treuhänder handelte vielmehr nur für die verbleibenden Gesellschafter. Deshalb mussten auch die verbleibenden Gesellschafter den Kaufpreis aufbringen – und nicht die GmbH.
- Auch bei einer Einziehung zu einem Preis unterhalb des Verkehrswerts werden die verbleibenden Gesellschafter und nicht die GmbH als beschenkte Person angesehen.



PRAXISHINWEIS

Der BFH ließ offen, gegen wen die Schenkungsteuer hätte festgesetzt werden dürfen. In Betracht kommen der Treuhänder oder aber die verbleibenden Gesellschafter. Allerdings verweist der BFH im vorliegenden Fall auf die Parallele bei der Einziehung des Geschäftsanteils eines Ausscheidenden. In dieser Konstellation ist ebenfalls nicht die Gesellschaft, sondern sind die verbleibenden Gesellschafter Erwerber und Steuer-schuldner.

UNSER EXPERTE

Alle steuerlichen Fragestellungen rund um Kapitalgesellschaften beantwortet Ihnen Markus Suchanek.

STB MARKUS SUCHANEK
E markus.suchanek@wkg.com



UNSER EXPERTE

Warth & Klein Grant Thornton ist Sponsor der Jahrestagung Organschaft 2015. Unser Experte für Konzernsteuerrecht, Herr StB Markus Suchanek, wird im Rahmen der Veranstaltung Vorträge halten zu den Themen „Treuhand-KG und Organschaft“ und „§ 8 c KStG und Organschaft.“

STB MARKUS SUCHANEK
E markus.suchanek@wkg.com

Veranstaltungstipp: Jahrestagung Organschaft 2015

Das dargestellte Urteil zur Schachteldividende ist auch ein Thema der diesjährigen Euroforum-Jahrestagung Organschaft am 28./29. September 2015 in Hamburg. Experten aus Verwaltung, Rechtsprechung, Beratung und Praxis informieren über alle relevanten Neuerungen. Selbstverständlich besteht die Möglichkeit zum Networking mit den Referenten und den Teilnehmern.



MELDEN SIE SICH JETZT AN!
Nähere Informationen und eine Anmeldemöglichkeit finden Sie auf unserer Webseite unter www.wkgt.com/themen.

TERMIN: 28./29. September 2015
ORT: Hamburg
ANMELDUNG: www.wkgt.com/themen

Organschaft: Gewerbsteuerfreiheit von Schachteldividenden

Mit Urteil vom 17. Dezember 2014 hat der Bundesfinanzhof (BFH) geurteilt, dass Gewinnausschüttungen aus verbundenen Unternehmen entgegen der Praxis der Finanzverwaltung nicht nur eine 95-prozentige Freistellung, sondern eine komplette Freistellung für die Gewerbesteuer genießen.

Damit hat sich das höchste deutsche Finanzgericht der Sichtweise des Finanzgerichts Münster angeschlossen.

Im Streitfall ging es um eine Auslandsdividende. Rechtssystematisch muss dies jedoch auch bei einer Inlandsdividende, die eine Kapitalgesellschaft empfängt gelten, die mit ihrer Muttergesellschaft einen Ergebnisabführungsvertrag geschlossen hat. Konzerne mit entsprechenden Dividendenerträgen in der Vergangenheit sollten daher ein Ruhen des Verfahrens beantragen und für die noch nicht verjährten Veranlagungszeiträume eine Herabsetzung der Gewerbesteuer beantragen.

Urteil des (FG) Münster

AKTENZEICHEN

10 K 1007/13 G

HIERÜBER HABEN WIR IN „BESSER STEuern“ VOM AUGUST 2014, SEITE 15, AUSFÜHRLICH BERICHTET.

BMF klärt Zweifelsfragen zum Reisekostenrecht

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat zwei Streitige Rechtsfragen zum neuen steuerlichen Reisekostenrecht geklärt.

Zum einen geht es um die unentgeltliche oder verbilligte Beförderung von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber, wenn die Arbeitnehmer keine feste Tätigkeitsstätte haben, sondern an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten arbeiten. Das BMF stellt dazu jetzt klar, dass die Steuerfreiheit für Arbeitnehmer mit ständig wechselnden Tätigkeitsstätten weiterhin gewährt wird. Die Steuerbefreiung gilt aber nur dann, wenn der Arbeitnehmer an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten eingesetzt wird, also nicht bei einer Sammelbeförderung zwischen Wohnung und fester Tätigkeitsstätte.

Zum anderen hat das BMF nun geklärt, dass eine Verpflegungspauschale bei einer Auswärtstätigkeit nicht zu kürzen ist, wenn der Arbeitnehmer während der Reise kostenlos einen Snack erhält. Diese Kürzung unterbleibt nach der aktuellen Stellungnahme des BMF bei der kostenlosen Gewährung von Knabbereien (etwa Chips, Salzgebäck, Schokowaffeln, Müsliriegel oder auch Kuchen, der zum Kaffee gereicht wird) auf Kurzstreckenflügen, Zug- oder Schiffsreisen.



UNSERE EXPERTIN

Für alle Fragen rund um das steuerliche Reisekostenrecht steht Ihnen Susanne Tschöpe als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

STBIN SUSANNE TSCHÖPE
E susanne.tschoepe@wkgt.com

KURZ GEMELDET

Kosten für eine Abschiedsfeier, die ein Arbeitnehmer anlässlich eines Arbeitgeberwechsels veranstaltet, sind als Werbungskosten steuerlich abzugsfähig. (Urteil des FG Münster, Aktenzeichen 4 K 3236/12 E).

Die Finanzverwaltung hat ihre bisherige Sichtweise zur steuerlichen Behandlung von Arbeitgeberdarlehen aktualisiert. Das neue BMF-Schreiben vom 19. Mai 2014 ersetzt die bisherigen Schreiben aus den Jahren 2008 und 1993 und geht insbesondere auf folgende Punkte ein: die Ermittlung des Zinsvorteils, die Pauschalierbarkeit nach § 37 b Absatz 2 EStG, den Rabattfreibetrag von 1.080 Euro und die Sachbezugsfreigrenze von 44 Euro. Das Schreiben finden Sie unter www.bundesfinanzministerium.de/aktuelles/schreiben



Zukünftig höhere Grunderwerbsteuer bei Share Deals und Umwandlungen?

Vor allem bei Share Deals und Umwandlungen fand für Grunderwerbsteuerzwecke bisher ein vereinfachtes Immobilienbewertungsverfahren Anwendung. Dieses führte speziell im Niedrigzinsumfeld zu Bewertungen, die unter den Verkehrswerten lagen.

Share Deals waren demnach grunderwerbsteuerlich günstiger als Asset-Deals, zumal der auf die Grundbesitzwerte anzuwendende Steuersatz von diesen Bewertungsunterschieden unabhängig war. Diese Belastungsunterschiede hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 23. Juni 2015 zum Anlass genommen, um die bisher anwendbaren Bewertungsvorschriften für verfassungswidrig zu erklären.

Dem Gesetzgeber wurde aufgetragen, bis spätestens zum 30. Juni 2016 eine Neuregelung zu schaffen. Die Neuregelung soll rückwirkend ab dem 1. Januar 2009 Anwendung finden.

Die Reaktion des Gesetzgebers auf das Urteil ist derzeit noch unklar. Vermutlich wird die Grunderwerbsteuerbelastung bei Share Deals und Umwandlungen signifikant steigen, da die zukünftig höheren Grundbesitzwerte nicht durch eine Reduktion der Steuersätze aufgefangen werden. Zudem wird wohl auch der Bewertungsaufwand steigen. Um hier zu einer schnellen Lösung zu kommen, wird der Gesetzgeber wohl auf die bereits für Erbschaftsteuerzwecke anzuwendenden Bewertungsverfahren zurückgreifen.

Hier kommen je nach Gebäudeart – jeweils unter Typisierungen – das Vergleichswert-, das Ertragswert- oder das Sachwertverfahren zur Anwendung. Perspektivisch ist zu hoffen, dass zwecks Vereinfachung der Bewertung auf die dann reformierte Einheitsbewertung zurückgegriffen wird. Wünschenswert wäre es zudem, wenn zukünftig der Nachweis des (niedrigeren) gemeinen Wertes durch den Steuerpflichtigen

vereinfacht würde, beispielsweise durch die Möglichkeit zum Rückgriff auf für andere Zwecke erstellte Verkehrswertgutachten (bspw. für IFRS-Abschlüsse).

Von dem Urteil sind im Übrigen nicht nur zukünftige, sondern auch bereits verwirklichte Share-Deals und Umwandlungen betroffen. Jedenfalls bei noch nicht bestandskräftig beschiedenen Fällen droht damit eine erhebliche Mehrbelastung. Für alle bereits (auf der Basis des alten Rechts) erstmalig beschiedenen Fälle muss dagegen Vertrauensschutz gewährt werden.

PRAXISHINWEIS

Es ist davon auszugehen, dass die Grunderwerbsteuerbelastung bei Share-Deals und Umwandlungen spätestens ab 2016 steigt, da die Erhöhung der Grundbesitzwerte wohl nicht durch eine Reduktion der Steuersätze aufgefangen wird. Die Folgen des Urteils und Ihre Handlungsmöglichkeiten als Steuerpflichtiger erörtern wir gerne in einem persönlichen Gespräch.



UNSER EXPERTE

Wie eine praktikable Lösung aussehen kann, erörtern wir gerne in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen.

STB DR. THOMAS WAGNER
E thomas.wagner@wkg.com

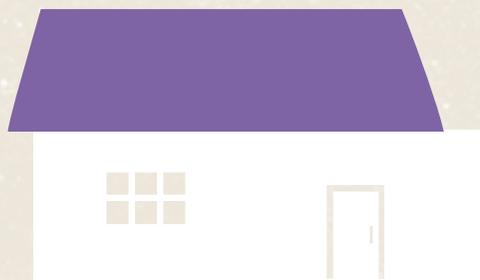
Grunderwerbsteuer auch auf Baukosten?

Welche Kosten sind beim Kauf eines unbebauten Grundstücks in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer einzubeziehen, wenn sich der Grundstücksverkäufer zusätzlich zur Errichtung eines Rohbaus auf dem Grundstück verpflichtet und weitere Baukosten durch Ausbaurbeiten anfallen, die aber vom Grundstückskäufer bei Dritten in Auftrag gegeben worden sind?

Über diese Frage hatte der Bundesfinanzhof zu entscheiden. Unstreitig ist, dass die Kosten des Rohbaus in die Bemessungsgrundlage der Steuer einzubeziehen sind. Streitig war vielmehr, ob dies auch für die späteren Ausbaurbeiten gilt.

Hierzu führte der BFH in seinem Urteil vom 3. März 2015 aus:

Die Ausbaurbeiten zählen zur Bemessungsgrundlage, soweit die vom Erwerber mit dem Ausbau beauftragten Unternehmen bereits beim Abschluss des Grundstückskaufvertrags zur Veräußererseite gehörten und dem Erwerber vor diesem Zeitpunkt die Ausbaurbeiten konkret benannt und zu einem im Wesentlichen feststehenden Preis angeboten hatten. Der Erwerber muss dieses Angebot später unverändert oder mit geringen Abweichungen angenommen haben.



Entfernungspauschale bei den Einkünften aus Vermietung

Bei 166 beziehungsweise 215 Fahrten eines Vermieters in einem Jahr zu zwei Vermietungsobjekten, um dort beispielsweise Kontrollen und regelmäßige Arbeiten vorzunehmen, stellen beide Mietobjekte für den Steuerpflichtigen jeweils eine regelmäßige Tätigkeitsstätte dar.

Die Fahrten können im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nur in Höhe der Entfernungspauschale als Werbungskosten abgezogen werden. Das hat das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg entschieden (Aktenzeichen 7 K 7084/13). Den Nachweis der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten über ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch lassen die Richter ausdrücklich nicht zu.

DIE REVISION WURDE ZUGELASSEN.



Abgeltungsteuer: depotübergreifende Verlustverrechnung zulässig

Anlegerfreundliches Signal des Finanzgerichts Düsseldorf: Die Richter lassen die depotübergreifende Verrechnung von Verlusten gegen die bisherige Praxis der Finanzverwaltung zu.

Im Streitfall ging es um einen Anleger, der bei zwei verschiedenen Banken je ein Wertpapierdepot unterhielt. Für das Steuerjahr 2010 wollte er Altverluste aus vorhergehenden Jahren mit Gewinnen aus dem Jahr 2010 verrechnen. Die beiden Banken hatten für jedes Depot gesondert die laufenden Erträge und Verluste für 2010 bereits verrechnet. Die beiden Nettobeträge hat das Finanzamt danach mit den Altverlusten verrechnet und ermittelte einen steuerpflichtigen Ertrag von 137.643 Euro.

Die Folge:

Es wäre Abgeltungsteuer in Höhe von 25.234 Euro angefallen. Gegen den entsprechenden Steuerbescheid klagte der Anleger mit Erfolg. Statt, wie die Banken, für jedes Depot Verluste und Erträge miteinander zu verrechnen, hätte das Finanzamt nach Auffassung der Düsseldorfer Richter eine Gesamtrechnung erstellen müssen. Dann wären nur Erträge von 27.814 Euro zu versteuern gewesen.

Die Begründung:

Die Bank hatte in einem Depot Aktiengewinne bereits mit laufenden Verlusten verrechnet. Für den Anleger wäre es steuerlich vorteilhafter gewesen, diese Gewinne mit Altverlusten zu verrechnen. Das Finanzamt sei nicht an die automatische Verrechnung der beiden Banken für die einzelnen Depots gebunden, vielmehr müsse es Verluste und Erträge depotübergreifend verrechnen.

DIE REVISION WURDE ZUGELASSEN.



UNSER EXPERTE

Kontaktieren Sie uns! Wir beantworten Ihnen alle Fragen rund um die Abgeltungsteuer.

RA / STB ALEXANDER FLEISCHER
E alexander.fleischer@wkg.com

Mietnebenkosten im Fokus



UNSERE EXPERTIN

Die Auswirkungen des Urteils erörtern wir gerne in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen.

RAIN/STBIN ULRIKE SLOTTY-HARMS
E ulrike.slotthyarms@wkg.com

Die Vermietung einer Immobilie und die Lieferung von Wasser, Elektrizität und Wärme sowie die Abfallentsorgung, die diese Vermietung begleiten, sind grundsätzlich als mehrere unterschiedliche und unabhängige Leistungen anzusehen. Etwas anderes gilt nur, sofern gewisse Bestandteile des Umsatzes, einschließlich derer, die die wirtschaftliche Grundlage des Vertragsabschlusses bilden, so eng miteinander verbunden sind, dass sie objektiv eine einzige untrennbare wirtschaftliche Leistung bilden, deren Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre. Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden (Rechtssache C-42/14).

Nach der bisher in Deutschland geltenden Rechtspraxis werden Mietnebenkosten, die üblicherweise im Gefolge von Grundstücksvermietung und -verpachtung vorkommen, als Nebenleistungen zur Miete beziehungsweise Pacht angesehen. Die umsatzsteuerliche Behandlung der Mietnebenkosten richtete sich

daher nach der steuerlichen Beurteilung der Hauptleistung. War also die Vermietung von der Umsatzsteuer befreit, wurden auch die Nebenleistungen nicht der Umsatzsteuer unterworfen. Hatte der Vermieter beziehungsweise Verpächter jedoch für die steuerpflichtigen Vermietung beziehungsweise Verpachtung optiert, so unterlagen auch die Nebenleistungen der Umsatzbesteuerung.

Auf die gesamte Leistung kam einheitlich der Regelsteuersatz von 19 Prozent zur Anwendung. Dementsprechend kam für die Vermieter beziehungsweise Verpächter ein Vorsteuerabzug infrage. Die Rechtspraxis wählte sich mit dieser Behandlung auf der sicheren Seite. Mit der aktuellen Entscheidung hat der EuGH diese Grundsätze jedoch erschüttert. Die europäischen Richter erkennen nunmehr an, dass Mietnebenkosten umsatzsteuerlich zusammen mit der Miete eine einheitliche Leistung oder aber auch eine von der Miete separierte Leistung darstellen können.



PRAXISHINWEIS

Mit der Entscheidung des EuGH wird sich die Besteuerung von Vermietungs- und Verpachtungsumsätzen verändern. Es besteht das Risiko, dass die Lieferung klassischer Verbrauchsgüter im Bereich der Vermietung und Verpachtung künftig als selbstständige Leistung einzuordnen ist. In diesen Fällen würde die Leistungserbringung hinsichtlich dieser Leistungen grundsätzlich nicht mehr steuerbefreit sein, was gerade im Bereich der Wohnungswirtschaft zu erheblichen Veränderungen bei der administrativen Abwicklung von Mietverhältnissen führen wird. Betroffenen Steuerzahlern stehen wir zu allen Fragen bezüglich der Auswirkungen des EuGH-Urteils gerne als Ansprechpartner zur Verfügung.

Vorsteuer aus Insolvenzverwaltervergütung voll abzugsfähig

Die Umsatzsteuer aus der Rechnung eines Insolvenzverwalters kann auch dann in vollem Umfang zugunsten der Insolvenzmasse als Vorsteuer abgezogen werden, wenn im Rahmen des Insolvenzverfahrens erhebliche steuerfreie Umsätze erzielt wurden.

Maßgeblich für den Vorsteuerabzug und eine eventuelle Vorsteuerkürzung sind nicht die Umsätze, die im Rahmen des Insolvenzverfahrens erbracht werden, sondern die bis zur Insolvenzeröffnung insgesamt getätigten Umsätze. Dies hat das Finanzgericht Köln gegen die bisherige Verwaltungsauffassung entschieden.

Urteil des
FG Köln

AKTENZEICHEN

7 K 25/13

DIE REVISION WURDE ZUGELASSEN.

Vorsicht Falle: Identifikationsnummer stets kostenfrei

Aktuell befinden sich amtlich aussehende Schreiben im Umlauf, in denen Firmen eine kostenpflichtige Erfassung, Registrierung und Veröffentlichung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (USt-IdNrn.) angeboten wird. Unternehmer sollten keinesfalls derartige Schreiben ausfüllen und zurücksenden. Denn die Vergabe von USt-IdNrn. ist stets kostenfrei und erfolgt in Deutschland ausschließlich durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). In der Regel beantragen die Unternehmen bei ihrem zuständigen Finanzamt die Erteilung der USt-IdNr. Dieses übermittelt den Antrag dann intern an das BZSt.

Digitale Steuererklärung darf nachgebessert werden

Der Bundesfinanzhof (BFH) zeigt sich großzügig:

Das schlichte „Vergessen“ des Übertrags von Besteuerungsgrundlagen in die entsprechende Anlage zu einer elektronischen Einkommensteuererklärung ist nicht grundsätzlich als „grob fahrlässig“ anzusehen. Das hat der BFH klargestellt und zugleich entschieden, dass steuermindernde Tatsachen bei der Onlinesteuererklärung auch noch nach Bestandskraft des Steuerbescheids berücksichtigt werden können. Im Streitfall hatte ein Steuerzahler vergessen, einen Verlust in der elektronischen Steuererklärung einzutragen.

Während das Finanzamt von grober Fahrlässigkeit ausging, betonte der BFH:

Die Nachlässigkeit, die dazu geführt habe, dass der Verlust erst nachträglich bekannt wurde, habe lediglich darin bestanden, dass

der Verlustbetrag nicht in das elektronische Formular übertragen worden war. Darin liege ein unbewusster Fehler, der jederzeit bei der Verwendung eines Steuerprogramms unterlaufen könne. Solche bloßen Übertragungs- oder Eingabefehler zählten zu den Nachlässigkeiten, mit denen immer gerechnet werden müsse. Außerdem – so der BFH – sei am Computerbildschirm ein Überblick über die ausfüllbaren Felder der elektronischen Steuererklärung mitunter schwieriger als bei Steuererklärungen in Papierform.



PRAXISHINWEIS

Das Urteil eröffnet interessante Möglichkeiten zur Änderung von Steuerbescheiden bei elektronischer Abgabe. Unser Experte Harald Müller steht Ihnen als Ansprechpartner rund um die elektronische Steuererklärung gerne zur Verfügung.

Finanzämter müssen Kassenbonus verschonen

Gute Nachricht für Versicherte:

Finanzämter dürfen den Sonderausgabenabzug für Krankenversicherungsbeiträge für die Basisversorgung nicht um Bonuszahlungen der Krankenkassen kürzen. Das hat das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz entschieden. Im Streitfall ging es um eine Bonuszahlung von 150 Euro. Der Betrag wurde dafür gezahlt, dass eine Versicherte Vorsorgebehandlungen hatte vornehmen lassen, die ohnehin nicht von der Krankenversicherung abgedeckt waren. Das Finanzamt hatte den Bonus als Rückerstattung gewertet und deswegen vom absetzbaren Krankenkassenbeitrag abgezogen.

Das FG stellte sich aber auf die Seite der Versicherten:

Der Bonus sei nicht gleichartig mit der Beitragszahlung, da er sich auf unterschiedliche Versicherungsleistungen beziehe.

DIE REVISION WURDE ZUGELASSEN.

Entstrickungsbesteuerung verstößt nicht gegen Europarecht

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit seinem Urteil zur Verder LabTec GmbH & Co. KG (Rechtssache C-657/13) die Unionsrechtskonformität der deutschen Entstrickungsregelungen vor und nach SEStEG im Wesentlichen bestätigt.

Demnach verstößt eine nationale Regelung, die im Fall der Überführung von Wirtschaftsgütern in eine Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat vorsieht, dass die mit diesen Wirtschaftsgütern verbundenen stillen Reserven aufgedeckt und besteuert werden, nicht gegen Europarecht. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Steuer auf diese stillen Reserven auf zehn Jahre gestaffelt erhoben wird.

Hintergrund:

Das Finanzgericht Düsseldorf hatte die Europarechtskonformität der „Entstrickungsklausel“ (§4 Absatz 1 Sätze 3 und 4 EStG) infrage gestellt. Ausgangspunkt des Rechtsstreits war die langjährige Rechtsprechung des Bundes-

finanzhofes (BFH), wonach die Überführung von Einzelwirtschaftsgütern aus einem inländischen Stammhaus in eine ausländische Freistellungsbetriebsstätte zu einer gewinnverwirklichenden Entnahme führt. Diese sogenannte Theorie der finalen Entnahme hat der Gesetzgeber durch Schaffung eines Entstrickungstatbestands mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2006 erstmals gesetzlich geregelt. Im Jahr 2008 hat der BFH seine Rechtsprechung hierzu geändert. Daraufhin hat der Gesetzgeber die Entstrickungsklausel im Jahressteuergesetz 2010 – mit Rückwirkung – nachgebessert.

Hierzu führt der EuGH weiter aus:

- Vorliegend ist zwar eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit festzustellen. Diese ist jedoch aus der unionsrechtlich anerkannten Wahrung der Aufteilung der Besteuerungsbefugnis objektiv gerechtfertigt.

- Die im Ausgangsverfahren fragliche Steuerregelung erfasst die Überführung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge in Deutschland von der Steuer befreit sind. Somit ist die Aufdeckung der mit den überführten Wirtschaftsgütern verbundenen stillen Reserven und ihre Besteuerung darauf gerichtet, die Besteuerung dieser stillen Reserven, die vor der Überführung im Rahmen der Steuerhoheit der Bundesrepublik Deutschland entstanden sind, sicherzustellen.
- Die Besteuerung der Gewinne im Zusammenhang mit den genannten Wirtschaftsgütern, die nach einer solchen Überführung entstanden sind, ist Sache des anderen Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Betriebsstätte liegt.
- Eine – wie im Ausgangsverfahren – auf zehn Jahre gestaffelte Erhebung der Steuer auf die stillen Reserven geht auch nicht über das hinaus, was zur Erreichung



UNSERE EXPERTIN

Gerne steht Ihnen unsere Expertin Christina Busch auch für ein persönliches Gespräch zum Thema zur Verfügung.

STBIN CHRISTINA BUSCH
E christina.busch@wkg.com

des Ziels (Wahrung der Aufteilung der Besteuerungsbefugnis) erforderlich ist. Sie ist daher als eine verhältnismäßige Maßnahme zur Erreichung dieses Ziels anzusehen.

Willkommen auf unserer neuen Website

Aktuell, nutzwertig und persönlich - das sind die Markenzeichen unserer neuen Internetpräsenz. Wir zeigen uns damit im modernen „Look & Feel“ und bieten Ihnen ein informatives und interaktives Angebot im Web. Auf unserer Homepage finden Sie aktuelle Themen aus der Welt der Wirtschaftsprüfung sowie der Beratung aus dem Inland und aus unserem internationalen Netzwerk Grant Thornton.

Das ist neu:

- Bei „Services“ finden Sie eine differenzierte und ausführliche Darstellung unserer umfangreichen Leistungen.
- Unter dem Punkt „Branchen“ können Sie sich einen Überblick über unsere Expertise in den wichtigsten Industriesektoren verschaffen.
- Unsere Experten sind nun mit persönlichen Profildaten vertreten und stehen Ihnen für alle Fragen zu ihren jeweiligen Service- und Branchenschwerpunkten als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Des Weiteren finden Sie zahlreiche lesenswerte Dokumente zum Herunterladen – so bleiben Sie stets auf dem Laufenden!

Wir freuen uns auf Ihren virtuellen Besuch!



**Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Warth & Klein Grant Thornton AG ist die deutsche Mitgliedsfirma von Grant Thornton International Ltd (Grant Thornton International). Die Bezeichnung Grant Thornton bezieht sich auf Grant Thornton International oder eine ihrer Mitgliedsfirmen. Grant Thornton International und die Mitgliedsfirmen sind keine weltweite Partnerschaft. Jede Mitgliedsfirma erbringt ihre Dienstleistungen eigenverantwortlich und unabhängig von Grant Thornton International oder anderen Mitgliedsfirmen.

Impressum Besser Steuern

Alle Angaben erfolgten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr und können eine umfassende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Sämtliche Bezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

Redaktionsstand: 3 / 2015

„Besser Steuern“ enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Die Publikation/Broschüre hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Wer Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Broschüre oder Teile davon stützt, handelt ausschließlich auf eigenes Risiko. Die Warth & Klein Grant Thornton AG übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung und haftet auch nicht in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Broschüre. Aus diesem Grund empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen. „Besser Steuern“ unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der auszugsweise Abdruck in anderen Websites, Newslettern oder sonstigen Publikationen, bedürfen der Zustimmung des Herausgebers. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet.

Herausgeber

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Rosenstraße 47
40479 Düsseldorf
T +49 211 9524-0
F +49 211 9524-200

Redakteur

Wolfgang Schäfer

Editorial Design

Burkhard Leschke Brand Relations GmbH

V. i. S. d. P.: Paul Forst

E bessersteuern@wkg.com

Experten auch in Ihrer Nähe

Aachen, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a. M.,
Hamburg, Leipzig, München, Stuttgart, Viersen,
Wiesbaden

Kontakt: wkg.com/unternehmen/standorte



Weltweit mit über 120 Mitgliedsfirmen und mehr
als 13 000 Mitarbeitern, davon über 4 500 Steuer-
experten, in 120 Ländern für Sie vor Ort.